gemeinde nürensdorf

ABFALLVERORDNUNG

vom 16. Juni 1993

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1 – 4	3 – 4
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5 – 9	5 – 6
Pflichten der Verursacher und der Grundeigentümer	10 – 16	7 – 8
Finanzierung	17 – 21	9 – 10
Schlussbestimmungen	22 – 26	10

Abfallverordnung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung ist auf dem gesamten Gebiet der Politischen Gemeinde Nürensdorf gültig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Vollzugsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von nachfolgenden Bestimmungen anordnen oder bewilligen.

Art. 2 Zielsetzung

Oberstes Ziel der Abfallbewirtschaftung ist es, Abfälle zu vermeiden und zu vermindern.

Art. 3 Grundsatz

Wiederverwendbare sowie verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Sie sind wiederzuverwenden oder wiederzuverwerten, wenn die Umweltbelastung im Vergleich mit der Beseitigung geringer ist.

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit am Entstehungsort zu kompostieren.

Umweltgefährdende Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Sie sind gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu entsorgen.

Abfälle sind nach dem neuesten Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Die Wirtschaftlichkeit des Entsorgungsweges ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Wasser, Luft und Boden sind vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen.

Art. 4 Definitionen

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- Verursacher

  Als Verursacher gilt, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

- Siedlungsabfälle

  Die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

- Hauskehricht

  Die im Haushalt entstehenden brennbaren, nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle.

- Betriebskehricht

  Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in der Menge oder in ihrer Zusammensetzung den aus Haushalten stammenden Siedlungsabfällen entsprechen.

- Betriebsabfälle

  Abfälle aus Betrieben, die in der Menge oder in ihrer Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen.

- Sperrgut

  Brennbarer Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passt.

- Kompostierbare Abfälle

  Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

- Nicht kompostierbare Abfälle

  Abfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden können.

- Separat zu sammelnde Abfälle

  Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen.

- Problemabfälle

  Von der Gesundheits- und Umweltbehörde bezeichnete Abfälle, deren Entsorgung zusätzliche Massnahmen oder finanzielle Aufwendungen erfordern, wie z.B. Haushaltbatterien, Akkumulatoren, Autobatterien, Pneus, Kühlgeräte, Fernseh- und elektronische Geräte.

- Bauabfälle

  Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

- Grubengut

  Mineralische Abfälle wie Steine, Steinzeug, Ziegel, Keramik und Flachglas.

- Sonderabfälle

  Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.1986 erwähnten Abfälle wie Chemikalien, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Verdünner, Farben, Laugen, Säuren, Medikamente usw..

- Kadaver

  Kadaver, Fleischschaukonfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Art. 5 Zuständigkeit

Die Gesundheits- und Umweltbehörde ist zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung. Die Kompetenzen des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

Die Gesundheits- und Umweltbehörde erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Aufgaben allgemein

Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, die Abfuhr und die ökologisch sinnvolle Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut, kompostierbare Abfälle sowie folgender, separat zu sammelnder Abfälle:

- Papier
- Karton
- Alttextilien, Lederwaren
- Verpackungsglas
- Weissblech
- Aluminium
- Uebriges Altmetall
- Mineral- und Speiseöl
- Grubengut
- Kadaver

Die Vollzugsbehörde ist ermächtigt, bei einer Aenderung der Verhältnisse die separate Sammlung für einzelne Abfälle einzustellen, oder bei Bedarf für weitere Abfälle die getrennte Sammlung anzuordnen.

Die Gemeinde kann Aktionen zur Beseitigung von Sträucherschnitt und Problemabfällen durchführen. Sie kann private Initiativen für die Erstellung und den Betrieb von Quartierkompostieranlagen fördern.

Die Gemeinde unterstützt ferner Sammelaktionen für Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) durchführen.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 7 Information und Beratung

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung, die Schulen, Gewerbe- und Industriebetriebe usw. regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung.

Die Gemeinde berät Private und Betriebe über die Möglichkeiten zur Umsetzung der in Art. 3 angeführten Grundsätze.

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit Dritten und kann Beiträge an Institutionen leisten, die sich für die Abfallverminderung einsetzen.

Die Gemeinde trägt durch ihr Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 8 Organisation Abfuhr

Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Vollzugsbehörde. Diese schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse verbindlich fest.

Die Häufigkeit der Abfuhr von Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut, kompostierbaren Abfällen sowie von Papier und Altmetall wird durch die Vollzugsbehörde nach Massgabe des Bedarfes und der Wirtschaftlichkeit festgelegt.

Bei Bedarf können für weitere Abfälle regelmässige Abfuhren angeordnet werden.

Art. 9 Sammelstellen

Zur Sammlung der weiteren, gemäss Art. 6 Abs 1 getrennt zu entsorgenden Abfälle erstellt und betreibt die Gemeinde zentrale Sammelstellen.

Pflichten der Verursacher und der Grundeigentümer

Art. 10 Pflichten allgemein

Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben.

Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 6 Abs. 1 sind den entsprechenden Spezialabfuhren mitzugeben, bzw. in den dafür vorgesehenen Sammelstellen geordnet zu deponieren. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt, noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Problem- und Sonderabfälle sind durch die Verursacher auf eigene Kosten und getrennt der ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen. Hiezu gehören insbesondere:

- Haushaltbatterien/Akkumulatoren
- Autobatterien
- Pneus
- Leuchtstoffröhren
- Elektro- und Kühlgeräte
- Fernsehgeräte
- Elektronische Geräte
- Kunststoffe aus Gewerbe und Industrie
- Gifte
- Medikamente
- lösungsmittelhaltige Stoffe
- Fotochemikalien

Die weiteren für die Abfuhr und die Entsorgung durch die Vollzugsbehörde erlassenen Weisungen sind ebenfalls einzuhalten.

Art. 11 Bauabfälle

Bauabfälle sind in die Hauptfraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu sortieren und durch den Verursacher auf eigene Kosten einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Art. 12 Ausgediente Fahzeuge, Schrott

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind nach Massgabe der kantonalrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Art. 13 Verbrennungs- und Ablagerungsverbot

Das Verbrennen, Ablagern und Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung von Abfällen in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen und Deponien sowie der Betrieb öffentlicher und privater Kompostierplätze.

Für das Verbrennen von Altholz kann die Vollzugsbehörde nach Massgabe der Richtlinien der Baudirektion Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 14 Gewerbe- und Industriebetriebe

Der Betriebskehricht wird zusammen mit dem Hauskehricht durch die Gemeinde entsorgt.

Für die umweltgerechte Entsorgung der Betriebsabfälle sind die Verursacher selber zuständig. Die Vollzugsbehörde kann die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur ausnahmsweise und gegen kostendeckende Verrechnung gestatten.

Art. 15 Pflichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haben die erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten, Landflächen und Einrichtungen für die Lagerung von Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut und kompostierbarer Abfälle bis zum jeweiligen Abfuhrtermin, sowie für die Bereitstellung dieser Abfälle am Abfuhrtag, zur Verfügung zu stellen.

Desgleichen haben die Grundeigentümer für die Einrichtung von geeigneten privaten Kompostiereinrichtungen Hand zu bieten.

Art. 16 Bereitstellung

Das Abfuhrgut darf nur in den zugelassenen Behältnissen und Ausmassen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Verkehr auf Strassen und der Durchgang auf Geh- und Fusswegen, Hauszufahrten usw. darf dabei nicht behindert werden. Die Bereitstellung auf Privatgrund darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, auf öffentlichem Grund erst am Abfuhrtag selber, erfolgen.

Anwohner an Wegen, Stichstrassen ohne ausreichenden Kehrplatz oder Bewohner abgelegener Liegenschaften haben das Abfuhrgut an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.

Abfälle, welche nicht in den zugelassenen Behältnissen oder Ausmassen oder nicht ordnungsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden nicht entsorgt. Solche Abfälle sind durch die Verursacher gleichentags wieder zu entfernen.

Finanzierung

Art. 17 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sind mit entsprechenden Gebühren kostendeckend durch die Verursacher zu finanzieren.

Art. 18 Gebührenerhebung Grundsatz

Die Gebühren werden kombiniert nach dem mengenmässigen Verursacherprinzip (Sackgebühr) und als Pauschalgebühren erhoben.

Art. 19 Sackgebühren

Die Gebühren nach dem mengenmässigen Verursacherprinzip (Sackgebühr) haben in der Regel die folgenden Kosten zu decken, wobei unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen können:

- die Abfuhr- und Verbrennungskosten für Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut
- die Abfuhr- und Verarbeitungskosten für kompostierbare Abfälle

Die Gebühren werden durch den Verkauf der verbindlich zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsäcke, Marken, Plomben usw. erhoben.

Art. 20 Pauschalgebühren

Die Pauschalgebühren haben allen übrigen Aufwand der Abfallbewirtschaftung zu decken. Hiezu gehören insbesondere:

- die Kapitalkosten der für die Abfallbewirtschaftung getätigten Investitionen (Verzinsung und Abschreibung)
- die Kosten für den Betrieb der Sammelstellen
- die Kosten für Separatsammlungen
- die Kosten für die Entsorgung der separat zu sammelnden Abfälle
- die Kosten für die Information, die Beratung und den übrigen administrativen Aufwand
- der Ausgleich einer Unter- oder Ueberdeckung bei der Erhebung der Sackgebühren gemäss Art. 19

Die Pauschalgebühren werden beim Grundeigentümer einmal jährlich erhoben. Zahlungspflichtig für das ganze Kalenderjahr ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bemessungsgrundlage bildet eine einheitliche Grundgebühr für jede zu entsorgende Liegenschaft und ergänzende Zuschläge pro Wohnung sowie für Räumlichkeiten, welche unabhängig von Wohnungen einer gewerblichen Nutzung (Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetriebe) dienen.

Art. 21 Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden in einem separaten Tarif durch die zuständige Vollzugsbehörde nach Massgabe des budgetierten Aufwandes festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Ausnahmebewilligungen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Vollzugsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung und den ergänzenden Ausführungsbestimmungen bewilligen.

Art. 23 Kontrollrecht

Die Vollzugsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle auf Hinweise über den Verursacher zu durchsuchen. Allfällige Feststellungen, welche nicht direkt der Ermittlung dienen, unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 24 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der ergänzenden Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Rekurs beim Bezirksrat Bülach angefochten werden.

Bei Strafverfügungen steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

Art. 25 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der ergänzenden Ausführungsbestimmungen werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Kehrichtverordnung vom 24. Januar 1985 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Juni 1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Schreiber:
W. Spaltenstein	J. Isler

Durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1'719 vom 9. August 1993 genehmigt.